

# Zertifizierungsprogramm für den Produktbereich " Produkte für den Straßenbau "

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Anwendungsbereich
2. Anforderungen - Normative Grundlagen
3. Antrag
4. Antragsprüfung
5. Aufgaben der Zertifizierungsstelle
  - 5.1. Festlegung des Produkttyps anhand von Typprüfungen (nur bei System 1)
  - 5.2. Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
  - 5.3. Überprüfung der Inspektion
  - 5.4. Zertifizierungsentscheidung
  - 5.5. Ausstellung des Zertifikates
  - 5.6. Überwachung: Laufende Inspektion, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle
6. Aufgaben und Verpflichtungen des Herstellers
7. Rechte der Zertifizierungsstelle
8. Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken
9. Verwendung der Zertifizierung, Zertifikate und Zertifizierungszeichen
10. Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung
11. Beschwerden und Einsprüche
12. Veröffentlichungen
13. Kosten

## 1. Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) im Rahmen des in der Bauprodukteverordnung (305/2011/EU) vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren für die Produktgruppe der "Produkte für den Straßenbau" durch die oö. Boden und Baustoffprüfstelle GmbH (kurz: BPS) fest.

## 2. Anforderungen – normative Grundlagen

Die Zertifizierung der WPK von Produkten der Produktgruppe "Produkte für den Straßenbau" erfolgt nach einer oder mehrerer der nachstehend angeführten Europäischen Normen:

- EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 1: Asphaltbeton
- EN 13108-2 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 2: Asphaltbeton für sehr dünne Schichten
- EN 13108-3 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 3: Softasphalt
- EN 13108-4 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 4: Hot rolled Asphalt
- EN 13108-5 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 5: Splittmastixasphalt
- EN 13108-6 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 6: Gussasphalt
- EN 13108-7 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 7: Offenporiger Asphalt
  
- EN 12271 Oberflächenbehandlung – Anforderungen
- EN 12273 Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise – Anforderungen
  
- EN 12591 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an Straßenbaubitumen
- EN 13924 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an harte Straßenbaubitumen
- EN 13808 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifikation kationischer Bitumenemulsionen
- EN 15322 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifikation von verschnittenen und gefluxten Bindemitteln
- EN 14733 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – werkseigene Produktionskontrolle von Bitumenemulsionen, gefluxtem und verschnittenem Bitumen

Zusätzliche Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle des Herstellers werden zu der oben angeführten Norm beim Asphaltmischgut (EN 13108-Reihe) festgelegt in der Norm:

- EN 13108-21 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 21: Werkseigene Produktionskontrolle

Das in diesem Zertifizierungsprogramm vorgesehene Zertifizierungsverfahren entspricht je nach erklärter Produktleistung durch den Hersteller dem System 1 oder dem System 2+ gemäß der Bauprodukteverordnung (305/2011/EU) Anhang V.

Für die Durchführung von Zertifizierungsverfahren gemäß diesem Zertifizierungsprogramm gelten für die BPS die Anforderungen der EN ISO/IEC 17065, für Produktprüfungen gelten die Anforderungen der EN/ISO/IEC 17025. Die BPS ist von der Akkreditierung Austria nach EN ISO/IEC 17025 und EN ISO/IEC 17065 akkreditiert und notifiziert.

### 3. Antrag

Beabsichtigt ein Hersteller die BPS mit der Zertifizierung eines Bauproduktes zu beauftragen, ist ein schriftlicher Antrag bei der BPS einzureichen. Dies kann formlos oder mit Hilfe eines entsprechenden Formulars erfolgen. Das Formular kann unter office@bps.at angefordert oder von der Homepage der BPS (www.bps.at) heruntergeladen werden. Antragsteller und damit Inhaber der Zertifikate ist grundsätzlich immer der "In-Verkehr-Bringer" der jeweiligen Produkte.

Grundsätzlich muss für jedes Werk einzeln ein eigenes Verfahren beantragt werden; mobile Anlage gelten in diesem Sinne als eigenständige Werke.

Anträge auf Zertifizierung der WPK für Produkte für die die BPS keine entsprechende Akkreditierung und Notifizierung hat, können nicht bearbeitet werden.

### 4. Antragsprüfung

Nach Bekanntgabe aller erforderlichen Informationen durch den Kunden, wird der Antrag von der BPS überprüft, wobei folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Sind ausreichende Informationen vorhanden?
- Deklariert der Hersteller für bestimmte Sorten auch das Brandverhalten? (Anmerkung: Dies bedingt, dass das System 1 anzuwenden ist.)
- Ist die Unabhängigkeit der BPS vom Hersteller gegeben?
- Sprechen Informationen von Dritten (z.B. Zertifizierungsstellen) gegen die Zertifizierung?
- Sind bekannte Differenzen geklärt?
- Ist der Geltungsbereich der Zertifizierung festgelegt, vor allem hinsichtlich der Standorte und der zu zertifizierenden Produkte?

Bei positiver Antragsprüfung wird dem Hersteller von der BPS eine Zertifizierungsvereinbarung (Vertrag) übermittelt.

## 5. Aufgaben der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens, das gemäß den grundlegenden Normen und der Bauprodukteverordnung aus folgenden Elementen besteht:

### 5.1. Festlegung des Produkttyps anhand von Typprüfungen (nur bei System 1)

Die BPS entnimmt nach dem in der harmonisierten Norm festgelegten Prüfplan Produkte aus dem Werk/Lager des Herstellers, die noch nicht in Verkehr gebracht wurden. An diesen Produkten werden durch Produktprüfungen die relevanten Produkteigenschaften in der BPS bestimmt. Erforderliche Produktprüfungen, für die die BPS nicht akkreditiert ist, werden von der BPS an einschlägig akkreditierte Prüfstellen vergeben.

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden von der BPS unter Berücksichtigung eventuell anderer maßgeblicher Dokumente (z.B. Typenberechnungen, Wertetabellen) bewertet und der Produkttyp festgestellt.

Über die durchgeführten Prüfungen und die Bewertung wird ein Erstprüfungsbericht erstellt.

Falls vom Hersteller Artikel 36 der Bauprodukteverordnung in Anspruch genommen wird, ist die vom Hersteller vorzulegende technische Dokumentation zu überprüfen und der Produkttyp der technische Dokumentation zu entnehmen.

### 5.2. Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle

Die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle wird gemäß den Bestimmungen der maßgebenden technischen Spezifikation durch die Zertifizierungsstelle selbst oder durch eine von der Zertifizierungsstelle beauftragten Inspektor vorgenommen. Seitens der Zertifizierungsstelle oder vom beauftragten Inspektor wird ein Erstinspektionsbericht erstellt.

Abweichungen der werkseigenen Produktionskontrolle von den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikation werden vom Inspektor erfasst und wie folgt bewertet und bei der Abwicklung der Inspektion berücksichtigt:

Bewertung	Beschreibung	Zusätzliche Inspektionsaufgabe
C (conform)	Alle Anforderungen ohne Einschränkung erfüllt.	Keine
O (observation)	Unwesentliche Abweichung, die sich nicht auf die Leistungsbeständigkeit des Produktes auswirkt.	Die Auswirkung der Abweichung ist bei den laufenden Inspektionen zu beobachten.
R (repeat)	Abweichung, die sich noch nicht auf die Leistungsbeständigkeit des Produktes auswirkt, die aber bei einem Fortbestand der Abweichung wahrscheinlich zum Nichteinhalten der erklärten Leistungen führt.	Die Abweichung ist innerhalb einer vom Inspektor festzusetzenden Frist, die im Regelfall 6 Wochen nicht überschreiten soll, zu beheben, und die Behebung der Abweichung in einer neuerlichen Inspektion zu prüfen (=Sonderinspektion).

NC (non conform)	wesentliche Abweichung der wPk, durch die davon auszugehen ist, dass die wPk die Leistungsbeständigkeit der Produkte nicht sicherstellt, oder wesentliche Abweichungen der Istwerte von den deklarierten Produkteigenschaften.	Information an den Zertifizierer (Inspektionsbericht)
------------------	--	---

### 5.3. Überprüfung der Inspektion:

Die Ergebnisse der Inspektion werden von der Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität überprüft.

### 5.4. Zertifizierungsentscheidung

Der überprüfte Inspektionsbericht und der Bericht über die Erstprüfung der Produkte (falls erforderlich) dienen als Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung durch die BPS und Ausstellung eines **Zertifikates über die Leistungsbeständigkeit** des Produktes (bei System 1) beziehungsweise eines **Zertifikates über die werkseigene Produktionskontrolle** des Werkes (bei System 2+).

### 5.5. Ausstellung des Zertifikates

#### Bauprodukte gemäß dem System 1 der Bauproduktenverordnung:

Für diese Produkte wird ein **Zertifikat der Leistungsbeständigkeit** ausgestellt. Das Zertifikat wird nur ausgestellt, wenn das Produkt und die werkseigene Produktionskontrolle für das Bauprodukt den relevanten Anforderungen der maßgebenden Norm entsprechen.

Das Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit und die Leistungen beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm entsprechend System 1 angewendet werden, und dass das Bauprodukt alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Das Zertifikat umfasst die Angabe der relevanten Daten, wie Hersteller, Werk und zertifizierte Bauprodukte.

Das Zertifikat enthält eine Beilage mit der Auflistung der Produkte, für die eine Typprüfung durch die BPS durchgeführt wurde und von der werkseigenen Produktionskontrolle und der Überwachung durch die BPS erfasst sind. Diese Produkte sind dabei eindeutig identifizierbar (zum Beispiel durch Handelsnamen und Artikelnummer) und wie vom Hersteller in der Leistungserklärung beabsichtigt zu benennen. In der Beilage werden auch die relevanten Produkteigenschaften (z.B. Stufen und Klassen der Leistung des Produkts; CE - Kennzeichnungsmethode falls anwendbar) angegeben.

Im Regelfall wird für jeden Standort und für jedes Produkt ein eigenes Zertifikat ausgestellt.

### **Bauprodukte gemäß dem System 2+ der Bauproduktenverordnung:**

Für diese Produkte wird ein **Zertifikat der werkseigenen Produktionskontrolle** ausgestellt. Das Zertifikat wird nur ausgestellt, wenn die werkseigene Produktionskontrolle für das Bauprodukt den relevanten Anforderungen der maßgebenden Norm entspricht.

Das Zertifikat umfasst die Bescheinigung, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beschrieben im Anhang ZA der maßgebenden harmonisierten Norm entsprechend dem System 2+ angewendet werden, und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

Das Zertifikat umfasst die Angabe der relevanten Daten, wie Hersteller, Werk, maßgebende harmonisierte Norm, Produktgruppe oder Verwendungszweck. Das Zertifikat enthält auf Wunsch des Herstellers eine Beilage mit der Auflistung der Produkte, die von der werkseigenen Produktionskontrolle und der Überwachung durch die BPS erfasst sind. Diese Produkte sind dabei eindeutig identifizierbar (zum Beispiel durch Handelsnamen und Artikelnummer) und wie vom Hersteller in der Leistungserklärung beabsichtigt zu benennen. In der Beilage können auch die relevanten Produkteigenschaften (z.B. Stufen und Klassen der Leistung des Produkts; CE-Kennzeichnungsmethode falls anwendbar) angegeben werden. Im Regelfall wird für jeden Standort und für jede Produktnorm ein eigenes Zertifikat ausgestellt.

### **5.6. Überwachung: Laufende Inspektion, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle**

Die laufende Überwachung (Inspektion und Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle) erfolgt durch die Zertifizierungsstelle oder einen von der Zertifizierungsstelle beauftragten Inspektor entsprechend den Bestimmungen der maßgebenden festgelegten technischen Spezifikation.

Abweichungen der werkseigenen Produktionskontrolle von den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikation werden vom Inspektor erfasst und wie folgt bewertet und bei der Abwicklung der Inspektion berücksichtigt:

Bewertung	Beschreibung	Zusätzliche Inspektionsaufgabe
C (conform)	Alle Anforderungen ohne Einschränkung erfüllt.	Keine
O (observation)	Unwesentliche Abweichung, die sich nicht auf die Leistungsbeständigkeit des Produktes auswirkt.	Die Auswirkung der Abweichung ist bei den laufenden Inspektionen zu beobachten.
R (repeat)	Abweichung, die sich noch nicht auf die Leistungsbeständigkeit des Produktes auswirkt, die aber bei einem Fortbestand der Abweichung wahrscheinlich zum Nichteinhalten der erklärten Leistungen führt.	Die Abweichung ist innerhalb einer vom Inspektor festzusetzenden Frist, die im Regelfall 6 Wochen nicht überschreiten soll, zu beheben, und die Behebung der Abweichung in einer neuerlichen Inspektion zu prüfen (=Sonderinspektion).
NC (non conform)	wesentliche Abweichung der wPk, durch die davon auszugehen ist, dass die wPk die Leistungsbeständigkeit der Produkte nicht sicherstellt, oder wesentliche Abweichungen der Istwerte von den deklarierten Produkteigenschaften.	Information an den Zertifizierer (Inspektionsbericht)

Zu jeder Inspektion verfasst die Zertifizierungsstelle oder der beauftragten Inspektor einen Bericht und übermittelt diesen der Zertifizierungsstelle. Auf Basis des Inspektionsberichtes erstellt die Zertifizierungsstelle einen Bericht, der – falls zutreffenden - die Feststellung enthält, dass die zertifizierten Produkte beziehungsweise die werkseigene Produktionskontrolle für den betrachteten Inspektionszeitraum die Anforderungen weiterhin erfüllt, und das Zertifikat weiterhin gültig ist.

Anmerkung zu System 1 (Bei Brandverhalten): Im Zuge der Bewertung der Überwachung ist auch zu überprüfen, ob der Bindemittelgehalt bei der WPK die Anforderung der Typprüfung mit einer Wahrscheinlichkeit von mind. 95% einhält. Dies ist erfüllt, wenn der Mittelwert der WPK kleiner ist als der Bindemittelgehalt bei der Typprüfung abzüglich der doppelten Standardabweichung der WPK.

## 6. Aufgaben und Verpflichtungen der Hersteller

Der Hersteller verpflichtet sich dazu folgende Punkte einzuhalten:

- 6.1. Durchführung der erforderlichen Erstprüfungen des Produktes auf Grundlage der maßgebenden technischen Spezifikation, zum Nachweis, dass die in der Leistungserklärung erklärten Produkteigenschaften erfüllt werden.
- 6.2. Installierung einer werkseigenen Produktionskontrolle zum Nachweis, dass die in der Leistungserklärung erklärten Produkteigenschaften auch weiterhin erfüllt werden.
- 6.3. das System der werkseigenen Produktionskontrolle in einem Handbuch oder EDV-gestützt zu dokumentieren;

- 6.4. alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Durchführung der Bewertung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und die Untersuchung von Beschwerden;
- 6.5. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Zertifizierungsverfahrens hat der Hersteller der BPS bzw. dem von der BPS beauftragten Inspektor folgende Unterlagen zu übergeben:
  - a) Ergebnisse der Erstprüfung des Bauproduktes entsprechend den Vorgaben der technischen Spezifikation
  - b) Angaben über das Bauprodukt und den Produktionsablauf
  - c) Nachweis der Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechend den Bestimmungen der maßgebenden technischen Spezifikation
  - d) Aufzeichnungen und Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
- 6.6. dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt;
- 6.7. die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;
- 6.8. bei Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und jegliche Zertifizierungsdokumente zurückzugeben sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- 6.9. wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden;
- 6.10. bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle erfüllen;
- 6.11. alle Anforderungen zu erfüllen, die in der maßgebenden normativen Grundlage beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen;
- 6.12. Die Hersteller erstellen eine Leistungserklärung gemäß den Artikeln 4 und 6 der Bauproduktenverordnung und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 8 und 9 der Bauproduktenverordnung an.
- 6.13. Der Hersteller erstellt als Grundlage für die Leistungserklärung eine technische Dokumentation und beschreibt darin alle wichtigen Elemente in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.



- 6.14. Falls der Hersteller für die werkseigene Produktionskontrolle des Bauproduktes vorher in einem Vertragsverhältnis mit einer anderen Zertifizierungsstelle stand, sind die entsprechenden Ergebnisse der vorausgegangenen Zertifizierung der BPS vorzulegen. Der Hersteller gestattet der BPS in diesem Zusammenhang auch die Einholung von Auskünften bei diesen Stellen auf direktem Weg.
- 6.15. Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Hersteller in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung stellen; und geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
- 6.16. die BPS unaufgefordert und unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die ihre Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte. Dies gilt zum Beispiel für:
- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft;
  - Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder wesentliches technisches Personal);
  - wesentliche Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode;
  - Kontaktadressen und Produktionsstätten;
  - Umfang der Tätigkeiten im Herstellungsverfahren; und
  - wesentliche Änderungen am System der WPK

## 7. Rechte der Zertifizierungsstelle

Die BPS hat das Recht geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass die werkseigene Produktionskontrolle, oder andere Erfordernisse nicht mehr den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikation entsprechen. Diese Maßnahmen können bis zur Aussetzung, Entzug, Beendigung oder Zurückziehung des Zertifikates reichen.

Weiters hat die BPS das Recht, in begründeten Fällen Sonderinspektionen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Die Beauftragten der Zertifizierungsstelle und die im Zertifizierungsverfahren tätigen Inspektoren sind berechtigt, während der Betriebsstunden die Betriebs- und Lagerräume des Herstellers einschließlich der Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Inspektion erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

## 8. Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Die BPS unterrichtet den Hersteller über wesentliche Änderungen der Zertifizierungsanforderungen.

Wie im Abschnitt 6 angeführt, verpflichtete sich der Hersteller die Zertifizierungsstelle unaufgefordert und unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.

## 9. Verwendung der Zertifizierung, Zertifikate und Zertifizierungszeichen

Die zulässige Verwendung der Zertifizierung und des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BPS und im Dokument "Verwendung der Zertifizierung, Zertifikate und Zertifizierungszeichen", welches auf der Homepage der BPS ([www.bps.at](http://www.bps.at)) abgerufen werden kann, festgelegt.

## 10. Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht ein erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn

- das Zertifikat, die Leistungserklärung oder die CE-Kennzeichnung vom Hersteller missbräuchlich verwendet werden (siehe auch Abschnitt 9),
- die Überwachung ergibt, dass festgestellte wesentliche Mängel trotz Aufforderung zur Behebung innerhalb der festgesetzten Frist vom Hersteller nicht behoben wurden,
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung erfüllt waren, nicht mehr gegeben sind,
- die Überwachung aus Gründen, die der Hersteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann,
- finanzielle Forderungen der Zertifizierungsstelle gegen den Hersteller trotz Mahnung nicht entrichtet werden (auch bei teilweiser Nichtzahlung),
- über das Vermögen des Herstellers der Konkurs eröffnet wird, oder ein an ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagefähigkeit am Markt nicht vertretbar ist.

Findet die Sonderinspektion inklusive Behebung von Abweichungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist statt, kann die Zertifizierungsstelle das Zertifikat aussetzen. Damit verbunden ist ein Werbeverbot mit der Zertifizierung. Findet nach weiteren 6 Monaten keine Inspektion mit erhöhtem Aufwand inklusive Behebung von Abweichungen statt, kann das Zertifikat entzogen werden.



Eine Beendigung eines Zertifikates kann erfolgen, wenn den Zertifikatinhaber kein Verschulden trifft, jedoch andere Gründe für eine Beendigung vorliegen. Solche Gründe können z. B. sein: Kündigung des Zertifizierungsvertrages durch den Kunden oder rechtliche Auflösung der Zertifizierungsstelle (z. B. durch Konkurs).

## 11. Veröffentlichungen

Die BPS führt ein aktuelles Verzeichnis der ausgestellten Zertifikate mit Angaben zur Zertifizierungsgrundlage (Produktgruppe), der Hersteller (Firmenname und Werk) und der Zertifikatsnummer. Das Verzeichnis steht der Öffentlichkeit über die Homepage der BPS zur Verfügung.

## 12. Einsprüche, Beschwerden

Der Auftraggeber kann gegen Entscheidungen der BPS (Verweigerung, Aussetzung etc.) Einspruch erheben. Weiters kann jede interessierte Gruppe (Auftraggeber, Kunden und Lieferanten von Auftraggebern, etc.) gegen eine Tätigkeit der BPS aufgrund einer Unzufriedenheit Beschwerde einlegen. Einsprüche bzw. Beschwerden sind bei der BPS schriftlich einzubringen. Die Eingaben (Einspruch oder Beschwerde) werden von fachlich kompetentem und von der Thematik unabhängigen Personal nach vorgegebenen Regelungen in einem angemessenen Zeitraum behandelt. Die Zertifizierungsstelle informiert den Einspruchs- bzw. den Beschwerdeführer hinsichtlich des Bearbeitungsstatus. Führt die Bearbeitung zu keiner Einigung wird die Eingabe dem Lenkungsgremiums der BPS zur Entscheidung übergeben. Beim Vorliegen einer Beschwerde gegen eine Zertifizierungsentscheidung ist der Auftraggeber verpflichtet, der Zertifizierungsstelle zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Informationseinholung kann auch in Form einer kurzfristig angesetzten Inspektion erfolgen.

## 13. Kosten

Das Zertifizierungsverfahren und alle damit verbundenen Tätigkeiten sind kostenpflichtig. Die Kosten sind vom Hersteller zu tragen. Die Höhe der Kosten können der Gebührenordnung der BPS entnommen werden, welcher bei der BPS unter [office@bps.at](mailto:office@bps.at) angefordert werden kann, beziehungsweise auf der Homepage der BPS ([www.bps.at](http://www.bps.at)) veröffentlicht ist.